

Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Neue Kooperationen wagen und gemeinsam Qualität entwickeln

Praxistagung, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.
14.06.2023, Frankfurt am Main

Zur Zusammenarbeit von Jugendamt und ehrenamtlichen Vormund:innen
10:30 – 11:30 Uhr

Dr. Miriam Fritsche

Forschung zu und Praxisbegleitung von Vormundschaftsthemen
aktives Mitglied im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.
derzeit auch Vorstandsmitglied

„Aus meiner Sicht war es vor der Reform ein riesengroßes Problem, dass es generell nur ganz wenig Standards für die Übergabe an Ehrenamtliche gab. Alles hing an den handelnden Personen und ihrer Haltung zum Thema. Die Reform stellt da zum Glück viele Punkte klar. Das muss allerdings noch in vielen Köpfen ankommen.“

(Leiter einer Amtsvormundschaft)

Gliederung

- A Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft** 1-3
 - Anmerkungen zum Einstieg
 - Was fällt auf mit Blick auf die Praxis (vor der Reform)?
 - Positionen
- B Vormundschaftsrechtsreform: Vorrang des Ehrenamts** 4-7
 - Wichtige Änderungen, die ehrenamtliche Vormundschaft betreffend
 - „Übliches Auswahlverfahren“ vor der Reform
 - Neuer Ansatz zur Auswahl des Vormunds/der Vormundin
- C Aufgaben rund um ehrenamtliche Vormundschaften** 8-11
 - Was ist zu beachten?
 - Organisation und Kooperation: Unterschiedliche Aufgabenbereiche
 - Ansätze zur Umsetzung der Aufgaben (seit 01.01.2023)
- D „Weiche Faktoren“ in der Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften** 12
- E Zum Schluss: Kleines Feedback an die Praxis** 13

A Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft

Acht (subjektive) Anmerkungen zum Einstieg

- 1) Die Vormundschaftsrechtsreform löst Rückenwind für ehrenamtliche Vormundschaften aus.
- 2) Die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormund:innen ist eine anspruchsvolle, nicht „nebenbei“ zu erledigende Aufgabe.
- 3) Wichtige Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Aufgabe sind Zeit, Ressourcen, Bereitschaft („Commitment“) und Kooperationskompetenz – im Jugendamt und bei allen weiteren beteiligten Institutionen und Akteur:innen.
- 4) Hinter informierten, orientierten, verlässlichen und zugewandten Ehrenamtlichen stehen informierte, orientierte, verlässliche und zugewandte Hauptamtliche.
- 5) Die reformierten Vorschriften in BGB und SGB VIII stellen neue Anforderungen an die Organisation der „vormundschaftsbezogenen Aufgabenwahrnehmung“ durch das Jugendamt.
- 6) Ohne das Jugendamt wird es nicht gehen.
- 7) Die strukturierte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormund:innen ist eine Chance für Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft insgesamt.
- 8) Wichtige Zutaten für einen „Paradigmenwandel“ liegen auf dem Tisch.

Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft

Was fällt auf mit Blick auf die Praxis (vor der Reform)?

- **keine genauen Zahlen**
- **wenig Auswertungen von Praxiserfahrungen**, weder von Erfahrungen, die ehrenamtliche Vormund:innen gemacht haben, noch von Erfahrungen, die Fachkräfte mit Ehrenamtlichen gemacht haben
- allerdings **viel „Meinung“** bei Fachkräften:
 - **kategorische Positionierungen** („Wir als Profis können das sowieso besser.“)
 - **vermeintliche Gewissheiten**
(„Ehrenamtliche Vormundschaften sind nicht gut fürs Kind.“)
 - **schematische Ansätze** („Uns ist der Amtsvormund am liebsten.“)
- **andererseits:**
 - **Beispiele von Jugendämtern**, die ehrenamtliche Vormund:innen strukturiert begleiten und unterstützen, teilweise seit mehreren Jahren
 - **Aufmerksamkeitsschub** ab 2015/16; erst in der Praxis, später auch in der praxisbegleitenden Wissenschaft

die Legalist:innen

- a. „Die Vorrangstellung des Ehrenamts ist gesetzlich vorgegeben und deshalb umzusetzen. Punkt.“
- b. „Über die vielen Vorbehalte in manchen Jugendämtern kann ich nur staunen. Wir sind doch schließlich verpflichtet, ehrenamtliche Vormundschaften zu ermöglichen.“

die Gestalter:innen

- a. „Wir überlegen hier bei jedem neuen Fall, ob ein ehrenamtlicher Vormund in Frage kommt oder nicht.“
- b. „Was brauchen ehrenamtliche Vormunde von uns?“ („... um sie nicht zu verlieren.“)

die Neugierigen

- a. „Es gab in den letzten Jahren mal einzelne Fälle, in denen hatten wir mit ehrenamtlichen Vormündern zu tun. Die liefen aber gut. Da konnten wir gut mitgehen. Wir haben das aber auch nicht besonders gefördert oder so.“

die Skeptiker:innen

- a. „Ehrenamtliche können mit einem Kind mal ein Eis essen, mehr aber auch nicht.“
- b. „Am besten ist es, wenn der Vormund vom Jugendamt kommt. Da sind dann alle Rollen verteilt und es gibt keine Überraschungen.“

die Verunsicherten

- a. „So eine ehrenamtliche Vormundschaft kann ein Gewinn für alle Beteiligten sein.“
- b. „Bei uns ist es ‚Hauslinie‘, dass die Abgabe einer Vormundschaft von einem Amtsvormund an einen Ehrenamtler nicht gewünscht ist.“

B Vormundschaftsrechtsreform: Vorrang des Ehrenamts

aus der Gesetzesbegründung¹ (zu „Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft“):

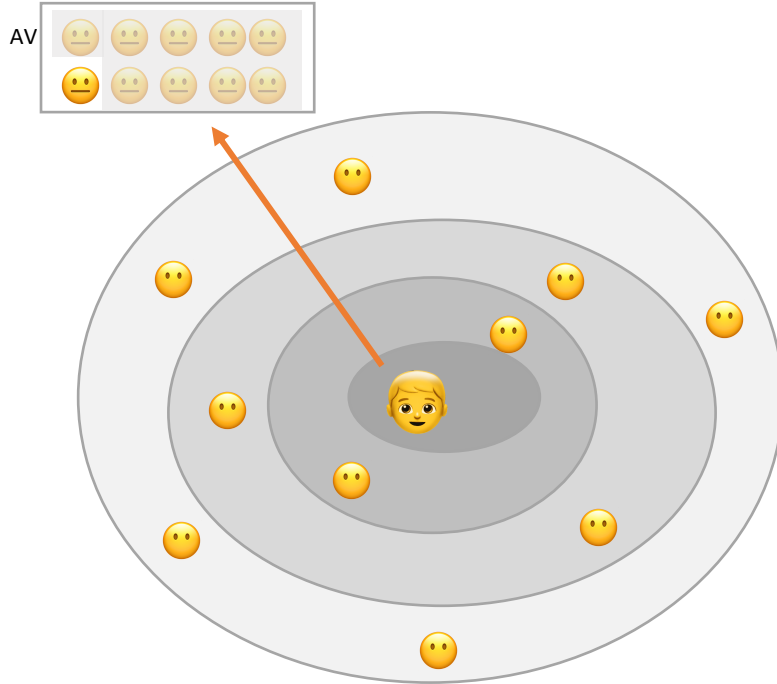
- „Bei vorhandener gleicher Eignung (...) hat die Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, Vorrang“ (131).
- „Der nicht berufsmäßig tätige Vormund ist grundsätzlich vorzugswürdig, da er gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist von einem solchen Vormund am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten“ (196).
- „Die besondere Bedeutung der aus bürgerschaftlichen Engagement übernommenen Einzelvormundschaft soll hervorgehoben werden und Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Vereine geben. Für das Jugendamt und das Familiengericht folgt daraus, dass vor der Auswahl und Bestellung des Vormunds auch entsprechende Ermittlungen zu den Möglichkeiten, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen, stattgefunden haben müssen“ (197).

¹ Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18.11.2020:
„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des
Vormundschafts- und Betreuungsrechts“

Wichtige Änderungen, die ehrenamtliche Vormundschaft betreffend

- 1) Die **Auswahlkriterien** werden an den **persönlichen Belangen** des Kindes ausgerichtet [§ 1778 (1) BGB: „...am besten geeignet, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen“].
- 2) Der **Katalog der Eignungsvoraussetzungen** wird konkretisiert und erweitert [§ 1779 (1) BGB: „Kenntnisse und Erfahrungen“, „persönliche Eigenschaften“ sowie „Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen“].
- 3) **Vorrang** hat eine natürliche Person, die **geeignet und bereit** ist, die Vormundschaft **ehrenamtlich** zu führen [§ 1779 (2) BGB].
- 4) Um Zeit für die **Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds** zu haben, wird die **vorläufige Vormundschaft** eingeführt [§ 1781 BGB].
- 5) Das Jugendamt muss seinen **Vorschlag begründen und darlegen**, welche **Maßnahmen** es zur Ermittlung unternommen hat und warum eine **ehrenamtliche Person** nicht gefunden wurde [§ 53 (2) SGB VIII].
- 6) Werden dem Jugendamt **unterjährig Umstände** für die Übertragung an einen **ehrenamtlichen Vormund** bekannt, hat es dies dem Familiengericht umgehend mitzuteilen [§ 57 (4) SGB VIII].
- 7) **Möglichkeiten zur Unterstützung ehrenamtlicher Vormund:innen** stehen zur Verfügung (alt: Beratung und Unterstützung gem. § 53a SGB VIII, neu: **zusätzlicher Pfleger** gem. § 1776 BGB).

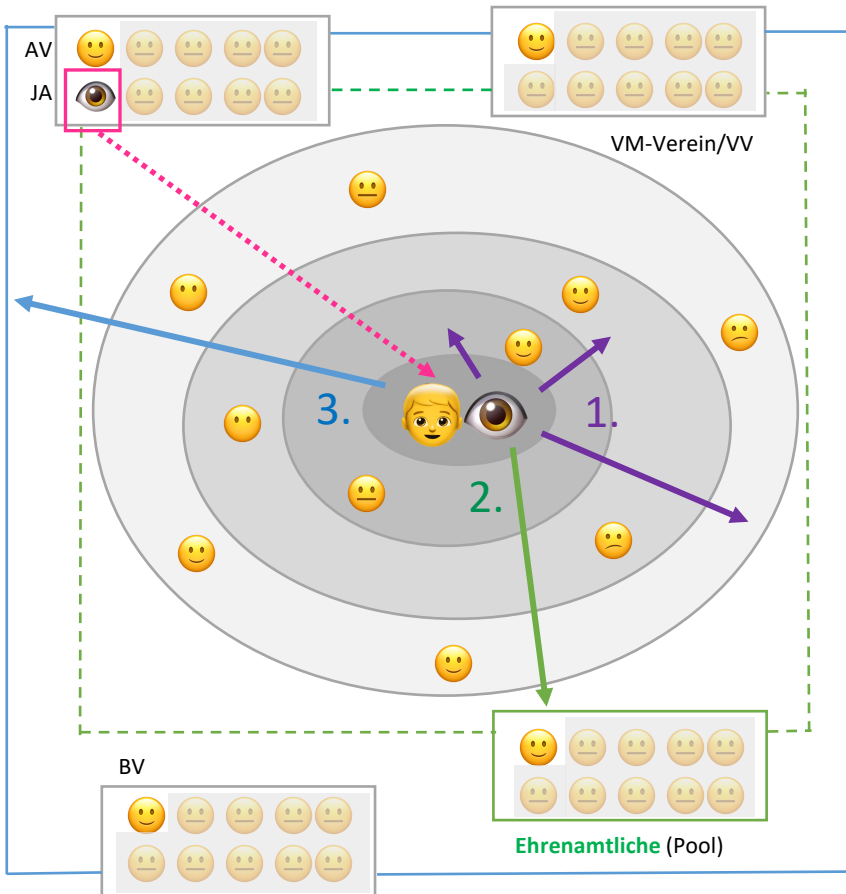
„Übliches Auswahlverfahren“ vor der Reform (Annahme)



Annahme des Gesetzgebers:
„Automatismus, wonach das
Familiengericht (...) ungeprüft das
Jugendamt zum Amtsvormund
bestellt“

(BT-Drs. 19/24445: 197)

Neuer Ansatz zur Auswahl des Vormunds/der Vormundin



Schritte zur Suche nach dem für das Kind/Jugendlichen am besten geeigneten Vormund

1. Ermittlungen im und Berücksichtigung des persönlichen Umfelds des Kindes/Jugendlichen
2. Berücksichtigung der personellen Ressourcen für Einzelvormundschaften vor Ort („Ehrenamtlichen-Pool“)
3. Einbezug der Ressourcen berufsmäßig geführter Vormundschaften vor Ort

→ „praxisorientiertes Gesamtgefüge der Vormundschaften“
(BT-Drs. 19/24445: 189)

C Aufgaben rund um ehrenamtliche Vormundschaften

verschiedene beteiligte
Fachdienste/
Fachkräfte im
Jugendamt:
**Vormundschaften –
ASD – PKD**

- interessierte Ehrenamtliche **finden** und durch Information, Motivation und Ansprache **gewinnen**
- im **Umfeld** des Kindes nach Personen **suchen**, die geeignet und bereit sind, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen
- die **Eignung** von Ehrenamtlichen **prüfen und feststellen**
- interessierte Ehrenamtliche **qualifizieren** (Vorbereitung und Schulung)
- Ehrenamtlichen-**Profile** und vormundschaftliche Anforderungsprofile **erstellen**
- „**Matching**“, d.h. Passung zwischen ehrenamtlicher Person und Kind, erzielen
- die **Übergabe** einer Vormundschaft **anbahnen**, das **Kennenlernen** von ehrenamtlicher Person und Kind **begleiten**
- den **Ehrenamtlichen-Pool pflegen**
- ehrenamtliche Vormund:innen **beraten und unterstützen**
- ehrenamtliche Vormund:innen **beobachten und beaufsichtigen**
- wissen, welche ehrenamtlichen Vormund:innen im Zuständigkeitsbereich aktiv sind – **Register anlegen**

Was ist zu beachten?

§ 55 (5) SGB VIII

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts

Abs. 5: „Die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft sind funktio-
nell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufga-
ben des Jugendamts zu trennen.“

Aufgabenermischung/Aufgabentrennung

Amtsvormund:innen...

- ... führen Vormundschaften (vorläufige und/oder „endgültige“) für das Jugendamt;
- ... können in der allgemeinen Gewinnung interessierter Ehrenamtlicher aktiv sein;
- ... können an allgemeinen Schulungsangeboten für ehrenamtliche Personen beteiligt sein.

Andere – vormundschaftsbezogene – Aufgaben des Jugendamts umfassen einzelfallbezogene Aufgaben in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, etwa:

- individuelle Information und Beratung ehrenamtlicher Personen vor der Übernahme
- Eignungsprüfung
- Matching
- Suche nach dem „endgültigem“ Vormund
- Mitwirkung bei der Auswahl, Begründungspflicht
- Beratung und Unterstützung, Beaufsichtigung/Beobachtung

Was ist zu beachten?

§ 55 (5) SGB VIII

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts

Abs. 5: „Die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.“

Aufgabenermischung/Aufgabentrennung

Amtsvormund:innen...

- ... führen Vormundschaften (vorläufig) für das Jugendamt;
- ... können in der allgemeinen Gewalt aktiv sein;
- ... können an allgemeinen Schulungen teilnehmen, an denen auch andere Personen beteiligt sein.

Andere – vormundschaftsbezogene – Aufgaben des Jugendamts umfassen einzelfallbezogene Aufgaben in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, etwa:

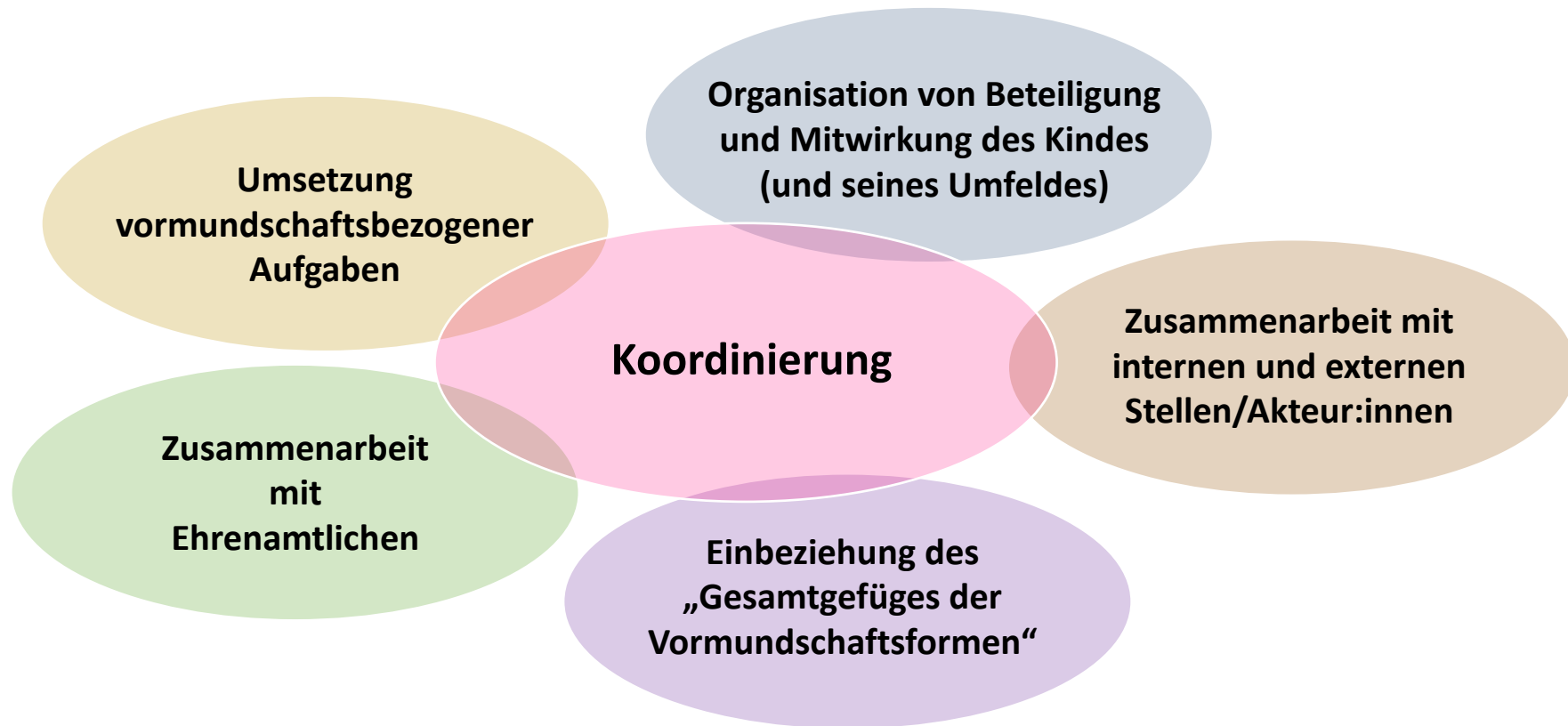
- individuelle Information und Beratung ehrenamtlicher Personen vor der Übernahme
- Eignungsprüfung
- Matching
- Suche nach dem „endgültigem“ Vormund
- Mitwirkung bei der Auswahl, Begründungspflicht
- Beratung und Unterstützung, Beaufsichtigung/Beobachtung

Frankfurter Kommentar SGB VIII

„Abs. 5 stellt daher viele JA vor die Aufgabe, eine **neue Organisationsstruktur** zu entwickeln, was die aus vier Sätzen bestehende Begründung der Regelung nicht erahnen lässt.“

(FK-SGB VIII/Hoffmann
§ 55 SGB VIII Rn. 59)

Organisation und Kooperation: Unterschiedliche Aufgabenbereiche



Ansätze zur Umsetzung der Aufgaben (seit 01.01.2023)

Bestandsaufnahme: „Ist-Soll-Gegenüberstellung“
Konzeptentwicklung
Umsetzung
(ggf. Anpassung bisheriger Verfahren und Praxis)



Umorganisation
zu
**„Fachdienst
Vormundschaft“**
im Jugendamt

Trennung der
Aufgaben:
Amtsvormunde <->
Fachkräfte für
vormundschafts-
bezogene
Aufgaben

Aufbau einer
**„Fachstelle“/
„Koordinie-
rungsstelle“**
im Jugendamt
neben den
anderen
Fachdiensten
oder
durch Externe

Aufbau eines
**gemeinsamen
Fachdienstes**
von mehreren
Jugendämtern

gemäß
§ 69 (4) SGB VIII,
analog z.B. zu
Adoptionsvermitt-
lung; Familien- und
Erziehungs-
beratung

Kooperation
mit jugendamts-
externen
Akteur:innen/
Institutionen

Vormund-
schaftsvereine
(§ 54 SGB VIII)
oder
freie Träger
(§ 76 SGB VIII)

...

**aktuelle Initiative der
NRW-LJÄ:**
„Qualitätszirkel:
Aufbau einer
Koordinierungsstelle
bzw. eines
Fachdienstes
Vormund-
schaften“

D „Weiche Faktoren“ in der Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften

- 1) **„Ehrenamtskultur“** als Motor einer strukturierten Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen in den Blick nehmen
 - Ambivalenzen einer lokalen „Personenzentrierung“ bedenken
 - organisatorische Verankerung sicherstellen
- 2) **Position(ierung)en und Haltungen** gegenüber ehrenamtlichen Vormund:innen vor Augen führen (innerhalb des Jugendamts und außerhalb):
„Legalist:innen“–„Gestalter:innen“–„Neugierige“–„Skeptiker:innen“–„Verunsicherte“
 - lokal unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und „Ehrenamtskulturen“ beachten
 - verschiedene Argumentationsstränge „antizipieren“
- 3) **Ansprechpartner:in(nen) und Anlaufstelle(n)** für interessierte Ehrenamtliche organisieren
 - „Wie offen ist Ihre Institution für die Bedarfe von Ehrenamtlichen?“
 - „Entspricht ‚Ansprechbarkeit‘ Ihrer üblichen Kultur?“
- 4) **Netzwerk zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften** aufbauen und pflegen (innerhalb des Jugendamts und außerhalb)
- 5) **Konzept zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften mit wichtigen Dritten/Kooperationspartner:innen** kommunizieren, z.B. mit Vereinen und freien Trägern; Familiengerichten/Rechtspfleger:innen

E Zum Schluss: Ein kleines Feedback an die Praxis

- 1) **hohe Dynamik „im Feld“**: Umsetzung läuft vielerorts bereits oder wird derzeit angeschoben (Umorganisation/ „Koordinierungsstellen“/alternative Ansätze)
- 2) hoher Bedarf an **konzeptioneller Arbeit/genauer Beschreibung der Aufgaben** – Zuständigkeiten, Aufgabentrennung, Kooperation im Jugendamt und/oder mit Externen (wichtige Voraussetzung: **sicheres Wissen**)
- 3) Erarbeitung bzw. Aktualisierung von **Kooperationsvereinbarungen** (FD VM/ASD/PKD – KS – ggf. Externe)
- 4) **regionale Unterschiede** („Leuchttürme“, „in der Fläche“, Bedeutung regionaler Vernetzungsmöglichkeiten...)
- 5) **einige (noch) randständige Aspekte, etwa**:
 - Aufgabenbereich Beaufsichtigung/Beobachtung (einschl. Bestandsermittlung);
 - Angehörige als (ehrenamtliche!) Vormund:innen;
 - oftmals noch „technischer“ und/oder „exotisierender“ Blick
- 6) Unsicherheiten rund um Sicherung und Stärkung der **Rechte von Kindern und Beteiligung**

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung; Grundausrüstung

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass **zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch**

1. **die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen** den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend **rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;**
hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. (...)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Webseite Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.:

www.vormundschaft.net

Kontakt Miriam Fritsche: fritsche@politkontor.de